Vereinsstatuten

Belarus Diabetes

Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen" Belarus Diabetes" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a. A.

2. Zweck

Der Verein unterstützt die Kinder in Belarus, die noch immer unter den Nachwirkungen der Tschernobyl-Katastrophe leiden. Im Besonderen sollen Schulungen in Belarus für Eltern mit ihren an Diabetes erkrankten Kinder bezahlt werden.

Der Verein ist nicht Gewinn orientiert. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich .

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes nimmt der Verein Spenden und Zuwendungen aller Art entgegen. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich (1. Jahreshälfte) statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich, mit Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Einladungen auf elektronischer Basis sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Arbeitstage im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Berichte über die Tätigkeiten des Vereins.
- e) Beschluss über das Tätigkeitsprogramm
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Aktuar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich die Kontollstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Kontrollstelle erstattet der Vereinslversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

11. Unterschrift

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht zulässig.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. September 2013 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Ort:

Maschwanden

Datum:

2. September 2013

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin: This Albreid

Beilage: Liste der Gründungsmitglieder